

Deutsches und Europäisches Umweltrecht I

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

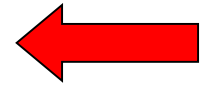
SS 2025

Gliederung

A. Grundlagen

I. Geschichtliche Grundlagen und aktuelle Entwicklungstendenzen des Umweltrechts

II. Begriff und Einteilungsmöglichkeiten des Umweltrechts



III. Die Rechtsquellen des Umweltrechts

B. Allgemeines Umweltrecht

C. Ausgewählte Einzelbereiche des besonderen Umweltrechts

Einteilung des Umweltrechts nach Gebieten

Zivilrecht: Umwelthaftungsrecht, Nachbarrecht

Strafrecht: Umweltstrafrecht

Öffentliches Recht: Umweltverfassungsrecht und -verwaltungsrecht

Alle drei Rechtsgebiete funktionieren als **wechselseitige
Auffangordnungen.**

(Vgl. dazu auch *G. Wagner*, Prävention und Verhaltenssteuerung durch Privatrecht – Anmaßung oder legitime Aufgabe?, AcP Bd. 206 [2006], S. 352 ff.)

Einteilung des Umweltrechts nach Gebieten II

Beispiel für Umweltstrafrecht: **§ 324 StB Gewässerverunreinigung**

(1) Wer **unbefugt** ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Prägend für das Umweltstrafrecht ist die **Akzessorietät zum Umweltverwaltungsrecht**, also zur Verletzung umweltverwaltungsrechtlicher Pflichten.

Mit seinem **personalen Ansatz** vermag das Strafrecht zudem den eigentlichen Träger des Umweltunrechts oft nicht zu treffen. Anders als im Ordnungswidrigkeitenrecht gibt es nach geltendem deutschen Recht – u.a. wegen des Schuldprinzips – bislang **keine Strafbarkeit von Unternehmen**.

Einteilung des Umweltrechts nach Gebieten III

Umweltprivatrecht: § 1004 BGB Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

§ 906 Zuführung unwägbarer Stoffe

(1) ¹Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, ... Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. ²Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen **festgelegten Grenz- oder Richtwerte** von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden.

Einteilung des Umweltrechts nach Gebieten IV

Unternehmensrecht

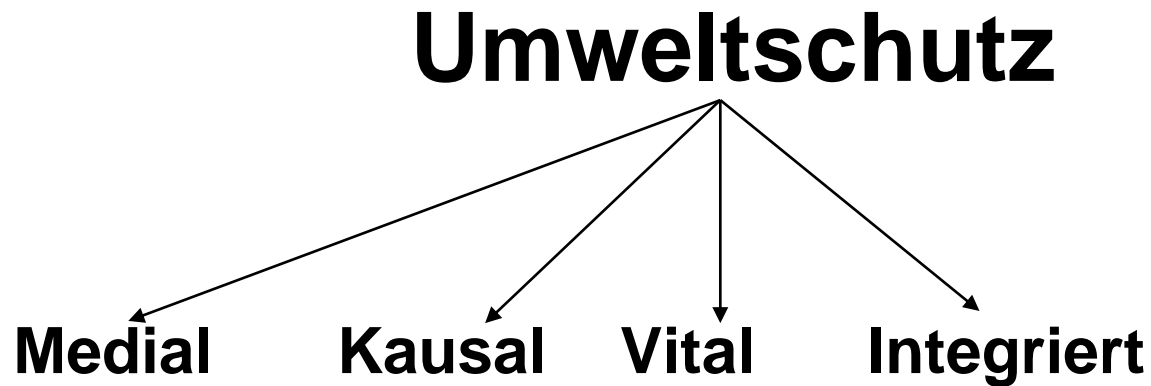
Stark ökologisiert wurde in den letzten Jahren aber nicht das allgemeine Privatrecht, sondern das Unternehmensrecht, vor allem das **Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht**.

Dabei entstand eine Fülle privatrechtlicher Nachhaltigkeitsvorgaben, die private Wirtschaftsteilnehmer am **Leitbild einer umweltgerechten Unternehmensführung** ausrichten sollen (ESG = Environmental, Social und Governance). Dafür bestehen weitreichende **Berichtspflichten** und zunehmend auch Haftungsrisiken.

Ein Eckstein dieses Rechts ist die **Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852**, die einen europaweiten Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen schafft.

Diese Vorgaben sind zum **Umweltverwaltungsrecht** nicht etwa akzessorisch, sondern sollen es durch eine unternehmerische Binnenperspektive **ergänzen und flankieren**. Vgl. dazu *Burgi/Habersack* (Hrsg.), Handbuch Öffentliches Recht des Unternehmens, 2023.

Einteilung des Umweltrechts nach Funktionen



Einteilung des Umweltrechts nach Funktionen

Mediales Umweltrecht I

Medialer Umweltschutz → Bezug auf Umweltmedien

z.B.:

§ 1 Satz 1 BBodSchG:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen **des Bodens** zu sichern oder wiederherzustellen.“

§ 6 Abs. 1 Satz 1 WHG :

„Die **Gewässer** sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel“

Einteilung des Umweltrechts nach Funktionen

Mediales Umweltrecht II

§ 1 BNatSchG :

„**Natur und Landschaft** sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass...“.

Einteilung des Umweltrechts nach Funktionen

Kausales Umweltrecht I

Kausaler Umweltschutz →

Bezug auf bestimmte **Belastungsquellen**

§ 1 ChemG:

„Zweck des Gesetzes ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen.“

Einteilung des Umweltrechts nach Funktionen

Kausales Umweltrecht II

§ 1 Abs. 1 BImSchG:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter **vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen** und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

§ 1 Satz 1 KSG:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz **vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels** die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.“

Einteilung des Umweltrechts nach Funktionen

Vitales Umweltrecht

Vitaler Umweltschutz → Schutz lebender Ressourcen

§ 1 Satz 1 TierschutzG:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben **und Wohlbefinden** zu schützen.“

Einteilung des Umweltrechts nach Funktionen

Integriertes Umweltrecht I

Integrierter Umweltschutz → medienübergreifender Schutz

§ 1 UVPG:

„Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf **die Umwelt** im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden, ...“

Einteilung des Umweltrechts nach Funktionen

Integriertes Umweltrecht II

Art. 11 AEUV

„Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.“

Einteilung des Umweltrechts nach Funktionen

Unterscheidung I

Die **Unterscheidung** ist indes eher grob kategorisch und **nicht trennscharf**. Vgl. etwa im Wasserrecht – einem Idealfall des medialen Umweltschutzes:

§ 6 Abs. 1 Satz 2 WHG:

„Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die **Umwelt insgesamt** zu gewährleisten; dabei sind **mögliche Verlagerungen** nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes **zu berücksichtigen**.“

Einteilung des Umweltrechts nach Funktionen

Unterscheidung II

§ 62 Abs. 1 Satz 1 WHG:

„Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe ... müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.“

§ 1 Abs. 2 BImSchG:

„Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- der **integrierten Vermeidung und Verminderung** schädlicher Umwelteinwirkungen ...“